



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Datum 24.06.2024

Name Olivia Heinemann


Durchwahl 0711 904-12137

Aktenzeichen RPS21-2434-53/8/12

(Bitte bei Antwort angeben)

Amt für Stadtentwicklung
Herr Hartmut Kühnle
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Nur per E-Mail an:
stadtentwicklung@schwaebisch-gmuend.de

 Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan 2035 VVG Schwäbisch Gmünd – Waldstetten

Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr E-Mail-Schreiben vom 03.04.2024

Anlage: Übersichtskarte zu PS 5.1.2 LEP

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren sowie die gewährte Fristverlängerung. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt aus Sicht des Fachbereichs Bauplanungsrecht und als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und der Abteilungen 4 und 5 - Mobilität, Verkehr, Straßen und Umwelt - zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

I. Fachbereich Bauplanungsrecht

1. Flächendarstellungen, die nach dem aktuellen Regionalplan 2010 gegen Ziele der Raumordnung verstoßen

Der vorgelegte Entwurf enthält geplante Flächen (z. B. die geplanten Wohnbauflächen BgW1 und DfW1), die den Zielen im aktuell (noch) rechtswirksamen Regionalplan 2010 widersprechen und somit nicht genehmigt werden könnten, § 6 Abs. 2 BauGB. Im künftigen Regionalplan 2035 wären die Zielverstöße nicht mehr gegeben.

Unter folgenden Voraussetzungen könnte die VVG Schwäbisch Gmünd - Waldstetten (im Folgenden: VVG) für diese Flächen eine Darstellung in Form von „weißen“ Flächen in Erwägung ziehen:

Der Flächennutzungsplan (FNP) umfasst nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet, wobei nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, aus der Darstellung Flächen herauszunehmen. Dieses Ausklammern von Flächen des Plangebiets aus der Flächennutzungsplanung ist zulässig, wenn die VVG tatsächlich beabsichtigt, die fehlenden Darstellungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Dies dürfte hier aufgrund der vorgelegten Planung der Fall sein. Die Entscheidung der VVG zum Herausnehmen ist dabei aus räumlichen, rechtlichen oder sachlichen Gründen möglich (BeckOK BauGB, Werkstand 01.05.2024, § 5 / Rdnr. 28). In der Begründung ist darzulegen, welche Darstellungen für diese Flächen beabsichtigt sind, weshalb von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht wird und welche Umstände hierfür maßgeblich sind. Ferner muss auch ein konkreter Zeitpunkt für die Vervollständigung des FNPs angegeben werden, was hier dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Regionalplans 2035 entsprechen würde. Nach seinem Inkrafttreten bestünde für die VVG die Rechtspflicht, ihren FNP dann auch tatsächlich entsprechend zu vervollständigen.

Durch die Herausnahme von Teilen dürfen die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB darzustellenden „Grundzüge“ der städtebaulichen Entwicklung nicht berührt werden. Dies

bedeutet, dass der FNP auch ohne die ausgenommenen Darstellungen ein tragfähiges Bodennutzungskonzept für die geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebiets als Ganzes enthalten muss. Daraus ist zu schließen, dass es sich bei den Flächen nur um einzelne Darstellungen handeln kann, die städtebaulich für den gesamten FNP von untergeordneter Bedeutung sind und planerisch ein „Eigenleben“ führen (Schrödter, Baugesetzbuch, 9. Auflage 2019, § 5 / Rdnr. 21) . Unbedenklich ist i. d. R., wenn sich die Herausnahme auf einen räumlichen Teilbereich der Peripherie des Plangebiets beschränkt (vgl. Brügelmann, Baugesetzbuch, Werkstand Januar 2024, § 5 / Rdnr. 130).

Auch für die östliche Teilfläche des nachhaltigen Technologieparks dürfte diese Möglichkeit der Herausnahme nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB bestehen, da sie keine Auswirkungen auf die geplante (sonstige) Gewerbeentwicklung der VVG Schwäbisch Gmünd haben dürfte. Die Darstellung und Begründung des allgemeinen Gewerbeflächenbedarfs erfolgt gesondert und bleibt hiervon unberührt. In der Begründung wäre dies im Hinblick auf die genannten Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB ebenfalls entsprechend auszuführen.

Bei einem zu stellenden Genehmigungsantrag durch die VVG nach § 6 BauGB wären diese „weißen“ Flächen damit nicht Bestandteil des zu genehmigenden FNPs.

Sobald der neue Regionalplan 2035 wirksam geworden ist, wäre von der VVG beim Regierungspräsidium Stuttgart für die „weißen“ Flächen ebenfalls ein Antrag auf Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB zu stellen. Zu den hierfür mit vorzulegenden Dokumenten, wie beispielsweise eventuell notwendige erneute Beschlussfassungen, Umfang der vorzulegenden Planunterlagen etc., bitten wir im Vorfeld um entsprechende rechtzeitige Abstimmung.

Sollten diese Flächen jedoch weiterhin Bestandteil des FNP-Entwurfs bleiben und wäre zum Zeitpunkt der Entscheidung über einen gestellten Genehmigungsantrag der neue Regionalplan 2035 noch nicht rechtswirksam geworden, müsste das Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde die betroffenen Flächen wegen Verstoßes

gegen Ziele der Raumordnung von der Genehmigung ausnehmen, § 6 Abs. 3 BauGB. In diesem Fall würde der FNP nur in den genehmigten Teilen wirksam werden. Die Herausnahme ist jedoch auch nur möglich, wenn der FNP objektiv teilbar wäre, d. h., wenn auch ohne die beanstandeten Darstellungen eine sinnvolle städtebauliche Ordnung im Planbereich gewährleistet bleibt.

2. Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB

Der vorgelegte Entwurf enthält des Weiteren Darstellungen von Flächen, die zwar aktuell den Festlegungen des noch gültigen Regionalplans 2010 entsprechen, im künftigen Regionalplan 2035 jedoch gegen ein Ziel der Regionalplanung verstoßen würden. Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4, 4a ROG „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“, die nach § 4 Abs. 1 ROG in der zu treffenden bauplanerischen Abwägung mit einzubeziehen sind und dabei nach den Abwägungsgrundsätzen rechtlich fehlerfrei abgewogen werden müssen, §§ 2 Abs. 3, 1 Abs. 7 BauGB.

Darüber hinaus gilt die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auch unmittelbar für Bebauungspläne. Ein Bebauungsplan, der einem Ziel der Raumordnung widerspricht, verletzt das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB auch dann, wenn er aus den Darstellungen eines FNPs entwickelt worden ist. Ein FNP, der zunächst mit den Zielen der Regionalplanung übereinstimmt, einem späteren Regionalplan jedoch widerspricht, verleiht einem Bebauungsplan, der aus den Darstellungen des FNPs entwickelt worden ist, gegenüber dem neuen Regionalplan keinen bauleitplanerischen „Bestandsschutz“ (BVerwG, Urteil v. 30.01.2003 – 4 CN 14/01). Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB tritt hier hinter dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB zurück.

Die Vorschrift des § 7 BauGB zur Anpassung anderer Planungen von öffentlichen Planungsträgern an den Flächennutzungsplan kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn keine speziellen Regelungen vorliegen. Das Verhältnis der Pläne und Programme der Raumordnung und Landesplanung zum Flächennutzungsplan ist jedoch in § 1 Abs. 4 BauGB speziell dahingehend geregelt, dass Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind (vgl. Brügelmann, Baugesetzbuch, Werkstand Januar 2024, § 7 / Rdnr. 23, BeckOK, BauGB, Werkstand 01.05.2024, § 7 / Rdnr. 4,5).

3. Darstellung von Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB können im FNP Darstellungen über Grünflächen getroffen werden. Unter Grünflächen i. S. dieser Vorschrift sind sowohl öffentliche als auch private Grünflächen zu verstehen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Ihre Ausweisung muss aus städtebaulichen Gründen erforderlich sein und ist daher zu begründen. Mit ihrer Darstellung können verschiedene Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB und des § 1a BauGB berücksichtigt werden. Die Anforderungen an die nähere Konkretisierung der Grünfläche sind beim FNP weniger streng, als beim Bebauungsplan. Ein gewisses Mindestmaß an Konkretisierung ist jedoch insbesondere beispielsweise zur Beurteilung der Umgebungsverträglichkeit erforderlich, oder ggf. auch im Hinblick auf die Bindung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB bei raumbedeutsamen Ausweisungen.

4. Nachhaltiger Technologiepark

Der Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 befindet sich gegenwärtig in der Auslegung / Anhörung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

Unter Ziffer 5.3.2.4 der Begründung vom 22.03.2024, S. 101 bzw. S. 113, wird die geplante Sonderbaufläche „Nachhaltiger Technologiepark“ dargestellt, die aus einer westlichen und einer östlichen Teilfläche besteht.

Für die westliche Teilfläche läuft aktuell auch ein (isoliertes) Verfahren zur 12. Änderung des (noch rechtswirksamen) Flächennutzungsplanes 2022, welches gemeinsam

mit dem Bebauungsplanverfahren „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird.

Für diese beiden, im Verfahren befindlichen Bauleitpläne werden aktuell jedoch erst die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB geprüft. Damit ist derzeit das Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes zeitlich weiter vorangeschritten als diese beiden Verfahren zur westlichen Teilfläche.

In die Begründung zum vorliegenden Entwurf der Gesamtfortschreibung ist daher bei den Ausführungen zur geplanten Sonderbaufläche „Nachhaltiger Technologiepark“ (westlicher Teil) auszuführen, dass für diese Fläche nun ein isoliertes Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchgeführt wird, wobei dessen aktueller Verfahrensstand und die Gründe für die isolierte Flächennutzungsplanänderung mit angegeben werden sollten.

Für den Fall, dass die Fläche für den Technologiepark Aspen (westliche Teilfläche) im weiteren Fortgang doch im Rahmen der Gesamtfortschreibung 2035 weiterverfolgt werden soll und von einer isolierten Weiterführung des Verfahrens zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2022 abgesehen würde, wäre darauf zu achten, dass sich dann ein möglicher Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung auf das Verfahren für die Gesamtfortschreibung zu beziehen hätte, sofern der künftige Regionalplan 2035 noch nicht rechtswirksam sein sollte.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Frau Götzl-Kiefer, ☎0711/904-12222, ✉Christine.Goetzl-Kiefer@rps.bwl.de.

II. Höhere Raumordnungsbehörde

Die geplante Änderung beinhaltet derzeit im Wesentlichen 65 Flächen für Wohnen und Gewerbe einschließlich 3 Sonderbauflächen („Technologiepark Aspen“ für Industrie / Gewerbe, für Einzelhandel „Am Gaskessel“ und für „Pflege“ in Schwäbisch Gmünd-Wetzgau) sowie einige Grünflächen und 9 Flächen der Technischen Infrastruktur bzw. zur Ent- und Versorgung (2 Flächen mit der Zweckbestimmung Erweiterung Kläranlage, 7 Flächen für Freiflächen-PV (FFPV)).

Von diesen Flächen entfallen 5 Wohn- bzw. Mischbauflächen auf Waldstetten, i.ü. geht es um Flächendarstellungen in der Stadt Schwäbisch Gmünd.

Es handelt sich überwiegend um Flächenneuplanungen, teilweise werden auch Flächen aus dem rechtsgültigen FNP 2022 übernommen.

Die Fläche GbGr1, Sportanlage „Laichle“ in Großdeinbach wird nachrichtlich aufgeführt, S. 139 der Begründung.¹

Über die Gesamtfortschreibung soll der FNP außerdem für 37 bzw. 5 weitere Flächen in Schwäbisch Gmünd bzw. Waldstetten berichtigt bzw. die Darstellungen an den Bestand angepasst werden, vgl. Abschnitt 11 ab S. 168. Die Flächen werden zur Kenntnis genommen.

Gegen die Planung bestehen **Bedenken**.

Diese beziehen sich insbesondere auf die Nachvollziehbarkeit der Herleitung des absoluten Bauflächenbedarfs und damit für beide Kommunen auf den Umfang der geplanten Flächen. Insbesondere die für Waldstetten geplanten Flächen übersteigen den ermittelten Bedarf deutlich. Die Begründungen zu den geplanten Flächenausweisungen müssen weiter plausibilisiert oder die ausgewiesenen Flächen reduziert werden. Des Weiteren sind einzelne Flächen aus raumordnerischer Sicht kritisch zu sehen, insbesondere weil Zielkonflikte bestehen oder künftig eintreten könnten, § 1 Abs. 4 BauGB.

Im Einzelnen:

1. Rechtsgrundlagen

Der rechtliche Rahmen für die Planung von Bauflächen wird im Wesentlichen durch § 1 Abs. 3, § 1 a Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. den Zielen der Raumordnung nach dem Bundesraumordnungsplan Hochwasser, dem Landesentwicklungsplan 2002 und - derzeit - nach dem Regionalplan 2010 sowie § 1 Abs. 5 bis Abs. 7 BauGB und § 5 BauGB bestimmt. Danach ist im FNP „das Erforderliche“ auszuweisen.

¹ Nachfolgend beziehen sich Seitenangaben auf die Begründung des FNP-Entwurfs, es sei denn es wird auf ein anderes Dokument verwiesen.

Die Gesamtfortschreibung ist genehmigungspflichtig. Insoweit ist u.a. Voraussetzung, dass angemessen nachvollziehbar ist, dass die o.g. rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Im Hinblick auf den Umfang der geplanten Bauflächen und der Beachtung der Ziele der Raumordnung bestehen teilweise Defizite.

In diesem Zusammenhang ist vor allem auf folgende Problematik hinzuweisen:

Der vorliegende Entwurf ist derzeit nach § 1 Abs. 4 BauGB an den Regionalplan 2010 (RegP 2010) anzupassen. Bekanntlich wird dieser Regionalplan derzeit fortgeschrieben. Der Entwurf des Regionalplans 2035 ist weit gediehen und wir gehen davon aus, dass die dort vorgesehenen Ziele der Raumordnung zeitnah das Stadium eines sonstigen Erfordernisses der Raumordnung erreichen werden, d.h. dann im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, § 3 Abs. 1 Nr. 4a und 4 i.V.m. § 4 ROG. Die sachgerechte Abwägung der künftigen Ziele muss angemessen in den Unterlagen dokumentiert werden.

Vorgesehen ist außerdem, den Entwurf des Regionalplans 2035 in Kürze als Satzung zu beschließen. Dann bedarf es noch der Genehmigung durch das Ministerium, bevor der neue Regionalplan 2035 bekannt gemacht werden kann und die Festlegungen dadurch in Kraft treten.

Planungen, die dem künftigen Regionalplan widersprechen, können nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz – als ultima ratio – auch schon vor dessen Inkrafttreten befristet untersagt werden (ein Aspekt, der gerade dann von Bedeutung ist, wenn eine Flächendarstellung dem heutigen Regionalplan entspricht und daher eigentlich genehmigungsfähig ist, der neue Regionalplan diese Fläche aber künftig strikt schützt).

Das Inkrafttreten des neuen Regionalplans 2035 (RegP 2035) bewirkt, dass sich die Anpassungsverpflichtung nach § 1 Abs. 4 BauGB, die für alle FNP und Bebauungspläne (BPL) gilt, dann auf diesen bezieht, d.h. **alle** dann **laufenden Bauleitplanverfahren**, aber auch **alle bereits rechtswirksamen FNP und BPL** das Anpassungsgebot erfüllen müssen. Gegebenenfalls sind Änderungsverfahren durchzuführen.

Vermieden werden sollten unseres Erachtens Flächendarstellungen, die zwar heute nach dem RegP 2010 noch zielkonform sind, für die aber absehbar ist, dass mit dem

Inkrafttreten der Regionalplanentwurfs (RegP-E) 2035 ein Zielkonflikt entsteht, der nach § 1 Abs. 4 BauGB zu einer Anpassungsverpflichtung führen würde.

Derartige Fallkonstellationen sind regelmäßig entweder durch Anpassung des FNP oder Änderung des Regionalplans zu lösen. Ein Zielabweichungsverfahren (ZAV), das nur unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ROG zu einer Abweichung führen kann, unterliegt demgegenüber engeren Voraussetzungen und ist nur in Ausnahmefällen zielführend. Die Thematik wird nachfolgend weiter vertieft.

2. Quantitative Beurteilung der Wohn- und Gewerbebauflächen

Der **Umfang der Bauflächenausweisung** hat sich gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB an den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune zu orientieren. Für die geplanten Wohn- und Gewerbebauflächen wird der voraussichtliche Bedarf innerhalb des **Planungszeitraums 2020 bis 2035** ermittelt. Mischbauflächen werden je zur Hälfte den Wohnbau- und den gewerblichen Flächen zugerechnet. Hinsichtlich der Aktivierbarkeit wurden bei kommunalen Grundstücken 100% angesetzt, bei privaten Grundstücken wurde von einer Aktivierungsquote von 30% ausgegangen, was der gängigen Verwaltungspraxis entspricht.

Allerdings ist die Ableitung des **absoluten Bauflächenbedarfs** noch **nicht ausreichend nachvollziehbar**.

2.1 Schwäbisch Gmünd

Der relative Wohnbauflächenbedarf² der Stadt Schwäbisch Gmünd von **rund 101 ha** wird insbesondere unter Hinweis auf die starke Bevölkerungsentwicklung und Pendlerproblematik insgesamt plausibel dargelegt und begründet und kann mitgetragen werden.

Ausgeführt wird auf S. 34 f./S. 44, dass nach dem sog. Wohnraumdetektor der Region Ostwürttemberg im Planungszeitraum noch 16,6 ha anrechenbare Potentiale im Innenbereich bestünden, die vom relativen Wohnbauflächenbedarf abzuziehen seien.

² Mit 50 % der Mischbauflächen

Ob dieser Wert angemessen ermittelt wurde, ist für uns nicht ausreichend nachvollziehbar. Die Inhalte des sog. Wohnraumdetektors sind weder genauer erläutert, noch sind sie uns zugänglich. Baulücken sind nicht nur Flächenreserven, wenn sie erschlossen sind und eine Größe von 200 – 2000 qm haben, vgl. Abschnitt 4.2.1.1, S. 34. Zweifelhaft ist ferner, die in Abschnitt 4.2.1.4 genannten Potentiale gänzlich unberücksichtigt zu lassen. Beispielhaft sei auch die Fläche „Wohnen am Vogelhof“ erwähnt, vgl. S. 173, die in Abschnitt 11 „Planänderungen aufgrund bestehender Nutzungen“ aufgeführt ist. Zumindest nach dem Luftbild ist diese Fläche noch unbebaut. Ob die Fläche als vorhandene Flächenreserve erfasst ist, ist unklar. Der bloße Verkauf von Flächenreserven beendet i.Ü. nicht das Erfordernis der Anrechnung auf den relativen Bedarf. Die Bewertung endet regelmäßig erst dann, wenn die Bebauung läuft oder zumindest unmittelbar bevorsteht.

Ob daher der Ansatz von 16,6 ha als vorhandene Reserve gerechtfertigt ist und sich der **absolute Wohnbauflächenbedarf** für Schwäbisch Gmünd **auf ca. 84 ha** beläuft, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend ableitbar.³ Insoweit ist der Umfang der im Planungszeitraum voraussichtlich verfügbaren Baulücken in geeigneter Weise angemessen zu plausibilisieren.

Die gewerblichen Flächen-Potentiale in Schwäbisch Gmünd werden auf S. 91 mit 11,5 ha beziffert. Auf S. 95 wird unter Abschnitt 5.3.2.2. erläutert, dass davon ausgegangen wird, dass diese den Erweiterungsbedarf der bereits ortsansässigen Unternehmen überwiegend decken können. Mangels weiterer Angaben ist für uns dieses Potential und seine geplante Verwendung (nur ausreichend zur Deckung des Bedarfs der schon ortsansässigen Unternehmen) nicht wirklich nachvollziehbar.⁴ Eine angemessene Plausibilisierung ist erforderlich.

Eine vorsorgende Planung von zusätzlichen 3,5 ha für Umsiedlungsbedarfe auf dann insgesamt 15 ha für die schon ansässigen Betriebe dürfte für den vorgesehenen Planungszeitraum eines Mittelzentrums angemessen sein, insbesondere im Hinblick auf die Tabelle auf S. 99.

³ Auch die Tabelle ab S. 38 ff. ist für uns nicht nachvollziehbar.

⁴ Auch die Tabelle auf S. 93 ff. ist für uns nicht nachvollziehbar.

Der Bedarf für die fortzuführende östliche Teilfläche der Sonderbaufläche Aspen wird als regionaler Bedarf des Mittelzentrums Schwäbisch Gmünd mitgetragen. Das Mittelzentrum soll im Planungszeitraum ein vielfältiges Angebot an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen für einen gehobenen, spezialisierten Bedarf entwickeln, vgl. PS 2.5.9 (Z) LEP. Angesichts des erheblichen wirtschaftlich-technischen Transformationsdrucks insbesondere für die deutsche Industrie sind hier vor allem große zusammenhängende Flächen erforderlich, die in Schwäbisch Gmünd und der Region fehlen.

Wir gehen i.Ü. davon aus, dass im Zusammenhang mit der 5. FNP-Änderung angemessene Ausführungen zur Erforderlichkeit der Sonderbaufläche „Pflege“ bestehen, die in Abschnitt 8.6.1, S. 137 nicht wiederholt wurden. Auch dies spricht dafür, diese Fläche in der Gesamtfortschreibung nur nachrichtlich zu übernehmen, vgl. dazu nachfolgend II. 3.3. c. Lfd. Nr.27 und II. 3.3. d. Im Hinblick auf die Ausführungen zur Sonderbaufläche „Am Gaskessel“, die großflächigen Einzelhandel betrifft, verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen unter II. 3.

2.2 Waldstetten

Für Waldstetten kann der relative Wohnbauflächenbedarf mit 7,2 ha mitgetragen werden. Auch insoweit sind die angegebenen Reserven von 2,5 ha jedoch noch nicht ausreichend nachvollziehbar und die Begründung zu ergänzen. Ob sich der absolute Wohnbauflächenbedarf daher auf 4,7 ha beläuft, ist derzeit noch nicht sicher feststellbar. Wie schon angesprochen, übersteigen die bislang geplanten Flächen diesen ermittelten Wohnbauflächenbedarf jedoch deutlich. Auch insoweit bestehen Bedenken.

3. Qualitative Bewertung der geplanten Flächen

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

3.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH)

Der FNP-Entwurf muss angemessen mit den möglichen Gefahren in Zusammenhang mit Überflutungen und insoweit auch mit den Zielen und Grundsätzen des **Bundesraumordnungsplans** umgehen, vgl. auch unsere Stellungnahme vom 27.04.2023. Insoweit finden sich Ausführungen in Abschnitt 9 (9.2.2. – 9.2.6) der Begründung und im Umweltbericht ab S. 14 ff bzw. in den Steckbriefen. Angesichts der anspruchsvollen Prüf- und Abwägungspflichten erscheinen diese dennoch etwas knapp, z.B. wird nicht deutlich, dass die abzuwägende Festlegung in II.2.2. (G) BRPH (zur Minimierung von Hochwasserrisiken u.a. die Rücknahme bestimmter Bauflächen in Betracht zu ziehen) gesehen und behandelt wurde. Wir empfehlen, die Festlegungen des BRPH nochmals zu prüfen und dort, wo angezeigt, die Darlegungen weiter zu vertiefen.

3.2 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP)

Hinsichtlich der Flächenausweisungen, die auf guten Böden erfolgen sollen, weisen wir auf **PS 5.3.2 (Z) LEP** hin, wonach die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen und nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen. Die Bodengüte ist danach dauerhaft zu bewahren.

Wir begrüßen die Auseinandersetzung mit der Flurbilanz 2022 und die Erläuterungen zur landwirtschaftlichen Lage in Schwäbisch Gmünd und Waldstetten. Allerdings sollte eine Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft noch vertiefter bezüglich der einzelnen Flächen erfolgen. Insbesondere bei den Flächen BgW1, BgM1, BgGr1, BgW5, BtW3, BtW5, BtW8, GbW3, GbGr2, HkM1, MeM1, SdW3, WrM1, GdSO, GdV2, GbGr1, HhG3, Potenzialflächen Nr. 11, 13, 16 und 18 empfehlen wir hierzu eine eingehendere Auseinandersetzung. Da die Fläche GdV2 auf einer Fläche der Flurbilanz Vorrangflur geplant wird, ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Belangen der Land- bzw. ggf. der Forstwirtschaft unabdingbar.

Des Weiteren weisen wir auf die Zielfestlegungen in PS 5.1.2.1 - PS 5.1.2.3 LEP⁵ hin. Nach Karte 4 im Anhang zu PS 5.1.2 LEP liegt das südliche bzw. nördliche Plangebiet in einem Gebiet, das sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotop- oder schutzwürdiger Arten auszeichnet. (vgl. Anlage).

3.3 Regionalplan

Der vorliegende FNP-Entwurf ist schließlich am Regionalplan zu messen. Derzeit gilt noch der RegP 2010. Bald soll der RegP-E 2035 als Satzung beschlossen und anschließend genehmigt werden. Ab dem in § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG genannten Zeitpunkt, der bald erreicht sein soll, sind dessen künftige Ziele in der Abwägung zu berücksichtigen.

In den nachfolgenden Tabellen unter aa) – dd) haben wir daher die einzelnen Flächen nicht nur am **RegP 2010** bewertet, sondern auch auf der Grundlage des **RegP-E 2035** nach dessen jetzigem Stand auf insoweit mögliche Zielkonflikte (unter Berücksichtigung vorgesehener Ausnahmen) untersucht. Unsere Bewertungen stehen daher unter dem Vorbehalt, dass die seitherigen Festlegungen beibehalten und genehmigt werden. Änderungen können folglich zu einer Änderung der Bewertung führen.

a) Soweit aus heutiger Sicht die Flächen insbesondere

- unter Berücksichtigung der raumordnerischen Maßstäblichkeit das jeweilige Ziel mit seinen Funktionen noch nicht bzw. nur ganz untergeordnet tangieren bzw.
- noch als Ausformung bewertet werden können oder
- nach der FNP-Begründung eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG in Betracht kommen,

gehen wir nicht von einer Zielproblematik bzw. von einer nachfolgenden Anpassungsverpflichtung nach § 1 Abs. 4 BauGB aus.

b) Problematische Fallgestaltungen

- Bedenken bestehen hinsichtlich der Flächen, die nach Anwendung der oben genannten Ansätze einen Zielkonflikt sowohl im Hinblick auf den RegP 2010 als auch den RegP-E 2035 auslösen⁶. Bedenken bestehen

⁵ Der LEP 2002 ist nach dem Regionalplan 2010 in Kraft getreten und ist daher neben diesem abzarbeiten.

⁶ Vgl. nachfolg. Tabellen bzgl. HKW3, WfW3, GdSO, HKG3, GdV2

auch im Hinblick auf Flächen, die zwar an den RegP 2010 angepasst sind, für die aber im Hinblick auf den RegP-E 2035 ein Zielkonflikt anzunehmen ist.⁷

Wichtig ist uns an dieser Stelle der Hinweis, dass angesichts der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 mit den dort geplanten Festlegungen für diese Fälle die Durchführung eines ZAVs zumindest in der näheren Zukunft nicht in Betracht kommt, da der Plangeber ganz aktuell den (weiteren) Schutz dieser Flächen beabsichtigt. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ROG können in diesem Fall regelmäßig nicht bejaht werden.

Nach unserem Kenntnisstand plant der Regionalverband weitere Regionalplanänderungen, z.B. die Teilfortschreibung Solarenergie, durch die die Festlegungskulisse noch einmal überprüft werden wird. Die in den nachfolgenden Tabellen insoweit gekennzeichneten kritischen Flächen sollten ggf. in diese Verfahren eingebracht werden.

- Soweit der RegP-E 2035 einen seitherigen Zielkonflikt überwinden will, ist dessen Inkrafttreten abzuwarten. Die Flächen können im FNP ggf. als Weißflächen fortgeführt werden, vgl. oben unter I. und stehen dann einer Genehmigung der FNP-Fortschreibung nicht entgegen⁸.

Unter bestimmten besonderen Rahmenbedingungen kommt in diesen Fällen nach Abstimmung mit uns ausnahmsweise in Betracht, dass flankierend zur laufenden Regionalplanänderung ein (ergebnisoffenes) ZAV durchgeführt wird. Das könnte für die westliche Teilfläche des BgSO der Fall sein.

c) Flächendarstellungen im Einzelnen

In den nachfolgenden Tabellen werden bestimmte Flächen im Hinblick auf den RegP 2010 und RegP-E 2035 näher betrachtet und bezüglich ihres Zielkonflikt-Potentials bewertet (Sortierung wie in der Begründung angeführt). Angegeben

⁷ Vgl. nachfolg. Tabelle bzgl. FFPV-Fläche „Südlich Gügling“, für die FFPV-Fläche „Hussenhofen Ost“ steht dies zumindest im Raum

⁸ Vgl. nachfolg. Tabelle bzgl. BgW1, DfW1 und die Sonderbaufläche BgSO Aspen.

ist auch, ob die geplanten Flächen Grundsätze der Raumordnung berühren; insofern erfolgt jedoch keine Bewertung. Die Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei den übrigen Flächen, namentlich GdW4, GdM4, GdGr4, GdW12, GdM2, GdM1, GdW14, BgM1, BgM2, BgGr2, BgW2, BtW2, BtW4, BtW5, BtW8, GbGr2, GbM1, GbW6, HhM1, HhW1, HhM2, HhW11, HkW2, HkW4, LiW2, LiW5, RbW2, SdW1, SdW3, MeM1, WzW1, WaW1, WaW3, WaW5, WgW1, BgG1, HhG3, LiG1 und SdG1 bestehen nach jetzigem Planungsstand keine Bedenken.

Die Anmerkungen unter **Ziffer I bis II.3.2** (insbesondere zum Bedarf bzw. zu **PS 5.3.2 (Z) LEP** und **PS 5.1.2 (Z) LEP**) gelten jedoch unabhängig davon.

Abfolge der Tabellen:

- aa) Wohn- und Mischbauflächen Schwäbisch Gmünd
- bb) Wohn- und Mischbauflächen Waldstetten
- cc) Gewerbe- / Sonderbauflächen, Versorgungsflächen Schwäbisch Gmünd
- dd) Freiflächen-PV Schwäbisch Gmünd

aa) Wohn- und Mischbauflächen Schwäbisch Gmünd

Lfd Nr.	Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Darstellung im FNP	Gepl. Darstellung	Festlegungen im RegionalP 2010 /Z + G)	Festlegungen im RegionalP-E 2035 (Z+G)	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte/ sonstige Hinweise
Schwäbisch Gmünd							
1	GdW13 Hofgut Becherlehen, Schwäbisch Gmünd	1 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festlegung	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Naturschutz und Landschaftspflege 3.2.1.1 (Z)	RegP 2010: keine Bedenken RegP-E 2035: keine Bedenken, da im Wesentlichen nur Überplanung des baulichen Bestands „Platzhirsch“ u. dessen Umfeld, nicht raumbedeutsam.
2	BgW1 Strutfeld III, Bargau	1,8 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	SB für Erholung PS 3.2.4.1 (Z), SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G)	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z) und VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3 (G)	RegP 2010: Bedenken, da Zielkonflikt mit PS 3.2.4.1 (Z) RegP-E 2035: keine Bedenken, da PS 3.1.1 (Z) nur randlich berührt, kommunale Ausformung Ggf. als „Weißfläche“ fortführen
3	BgW5 Vorderer Bühl, Bargau	1,5 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Randlich/untergeordnet Grünzäsur G7 PS 3.2.1 (Z), teilweise SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G) und geplante Siedlungsfläche Wohnen.	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), teilw. VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G)	RegP 2010: keine Bedenken, kommunale Ausformung RegP-E 2035: keine Bedenken, kommunale Ausformung
4	BtW3 Wohnen Güglingstraße, Oberbettringen	1,8 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	geplante Siedlungsfläche	VRG Landwirtschaft PS 3.2.3.2, Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), teilw. VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G)	RegP 2010: keine Bedenken RegP-E 2035: keine Bedenken, kommunale Ausformung
5	BtW9	0,9 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festlegungen	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Naturschutz und	RegP-E 2010: keine Bedenken

	Scheffoldstraße, Bettingen					Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G)	RegP-E 2035: keine Bedenken, kommunale Ausformung -
6	DfW1 Nenninger Weg, Degenfeld	0,9 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	SB Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z), SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z)	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG und VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2. (G) und 3.2.1.1 (Z), letzteres VRG nur sehr randlich	RegP 2010: Bedenken, da 2 Zielkonflikte bestehen RegP-E 2035: Keine Bedenken, da als kommunale Ausformung des Reg. Grünzugs vertretbar und das VRG Naturschutz und Landschaftspflege nur ganz randlich betroffen ist. Ggf. als „Weißfläche“ fortführen
7	GbW3 Holder III, Großdeinbach	1,2 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festlegung	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.2 (G), nur randlich tangiert VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (Z)	RegP 2010: keine Bedenken RegP-E 2035: Keine Bedenken, kommunale Ausformung
8	GbW4 Hinter der Kirche II, Großdeinbach	1,0 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festlegung	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1 (Z)	RegP 2010: keine Bedenken RegP-E 2035: keine Bedenken: Bzgl. PS 3.1.1 (Z) kommunale Ausformung. Hinsichtlich PS 3.2.1.1 (Z) für die FNP-Ebene aufgrund der Flächengröße, der „Auffüllung“ einer „Bucht“ und Erforderlichkeit des Waldabstands noch keine erhebliche Zielbeeinträchtigung. Zielkonforme Planung (randliche Eingrünung) für die Ebene des BPL erforderlich.
9	HhW3 Am Hopfengarten, Husenhofen	0,5 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z)	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3 (G)	RegP 2010: keine Bedenken, kommunale Ausformung

							RegP-E 2035: keine Bedenken, kommunale Ausformung
10	HhW4 Baumgärten I, Hussenhofen	0,7 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	keine Festlegung	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3 (G), VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G)	RegP 2010: Keine Bedenken. RegP 2035: Keine Bedenken, kommunale Ausformung
11	HhW5 Baumgärten II, Hussenhofen,	0,7 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festlegung	randlich in Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3 (G)	RegP 2010: keine Bedenken RegP-E 2035: keine Bedenken, kommunale Ausformung
12	HkW3 Gmünder Feld IV Herlikofen	4,2 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festlegungen	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS. 3.2.1.2 (G)	RegP 2010: Keine Bedenken RegP 2035-E: Bedenken, keine Ausformung mehr, nach Inkrafttreten Anpassungsverpflichtung nach § 1 Abs. 4 BauGB bzgl. aller Bauleitpläne, d.h. Umsetzungsprobleme zeichnen sich ab. Kein ZAV Nach unserem Kenntnisstand soll das entgegenstehende Ziel über eine Regionalplanänderung ausgeräumt werden.
13	HkM1 Große Krummen, Herlikofen	1,9 ha	Fläche für Landwirtschaft	Mischbaufläche	SB für Landwirtschaft und Bodenschutz 3.2.2.1 (G), geringfügig Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z)	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Landwirtschaft PS 3.2.3.2 (Z), VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G)	RegP 2010: Keine Bedenken, kommunale Ausformung RegP-E 2035: Keine Bedenken, kommunale Ausformung
14	RbW3 Breite, Rechberg	1,4 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festlegungen	Reg Grünzug PS 3.1.1. (Z)	RegP 2010: Keine Bedenken RegP-E 2035: Keine Bedenken, kommunale Ausformung

15	RpM1 Reitprechts	0,7 ha	Fläche für Landwirtschaft	Mischbaufläche	Keine Festlegung	Reg Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1 (Z) noch nicht berührt	RegP 2010: keine Bedenken RegP-E 2035: keine Bedenken, kommunale Ausformung
16	WrW3 Unterm Bilsen III, Weiler	4,9 ha	Teilw. geplante Wohnbaufläche (Umfang nicht mitgeteilt), Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	SB Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z), SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z), SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G)	Teilw. geplante Wohnbaufläche, Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG und VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1/ 3.2.1.2 (Z/G)	RegP 2010 und RegP-E 2035 Bedenken, soweit über die geplante Siedlungsfläche der RegP hinausgegangen wird – erhebliche Zielkonflikte – keine Ausformung. Wegen auch künftig striktem Freiraumschutz ZAV nicht erfolgsversprechend. Empfehlung, die Fläche herauszunehmen oder so weit zu verkleinern, dass sie den Verhältnissen der dörflichen Struktur von Weiler i.d.B. entspricht.
17	WrM2 Hertlinsweiler	0,7 ha	Fläche für Landwirtschaft/Wohnbaufläche	Gemischte Baufläche	VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z), SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z)	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1 (Z)	RegP 2010: Keine Bedenken, insbes. bestehender Vorprägungen und Flächenumfang RegP-E 2035: Keine Bedenken, kommunale Ausformung, VRG für Naturschutz und Landschaftspflege wird noch nicht berührt.
18	WrM1 + WrGr1 Hutwiese, Weiler	0,6 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gemischte Baufläche	SB Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G), SB Erholung 3.2.4.1 (Z)	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Naturschutz- und Landschaftspflege PS 3.2.1.1 (Z)	Da für die Fläche WrM1 bereits ein BPL- und FNP-Verfahren läuft, sollte diese Fläche nur nachrichtlich dargestellt werden. RegP 2010 und RegP-E 2035: Angesichts des begrenzten Flächenumfangs keine Bedenken

							Zu WrGr1: Empfehlung, Begründung zu prüfen. Diese erscheint zu knapp und missverständlich (Feuerwehrrhaus dürfte in der M-Fläche geplant sein)
19	WzW2 Wasen, Wetzgau	0,8 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	SB für Erholung PS 3.2.4.1 (Z)	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G), VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3 (G)	RegP 2010: nicht raumbedeutsam, insbes. im Norden und Süden schon bauliche Vorprägung. RegP-E 2035: Keine Bedenken, kommunale Ausformung.

bb) Wohn- und Mischbauflächen Waldstetten

Lfd Nr.	Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Darstellung im FNP	Gepl. Darstellung	Festlegungen im RegionalP 2010 /Z + G)	Festlegungen im RegionalP-E 2035 (Z+G)	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte/ sonstige Hinweise
Waldstetten							
20	WsW2 Erweiterung Tannhofweg, Weilerstorfel	0,5 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z), SB Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z)	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1 (Z)	RegPlan 2010 u. RegP-E 2035: nicht raumbedeutsam

cc) Gewerbe-/Sonderbauflächen, Versorgungsflächen Schwäbisch Gmünd

Lfd Nr.	Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Darstellung im FNP	Gepl. Darstellung	Festlegungen im RegionalP 2010 /Z + G)	Festlegungen im RegionalP-E 2035 (Z+G)	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte/ sonstige Hinweise
21	GdSO Am Gaskessel, Sonderbaufläche Einzelhandel, Schwäbisch Gmünd	5 ha	Fläche für Landwirtschaft	Sonderbaufläche Einzelhandel	SB für Erholung PS 3.2.4.1 (Z)	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Naturschutz und Landschaftspflege 3.2.1.1 (Z)	RegP 2010: Bedenken, da neben Verstoß gegen PS 3.2.4.1 (Z) auch Vereinbarkeit mit Zielen zum großflächigen Einzelhandel nach LEP und RegP 2010 nicht ablesbar. RegP-E 2035: Bedenken, da neben Verstoß gegen PS 3.1.1 (Z) und PS 3.2.1.1 (Z) auch

							<p>Vereinbarkeit mit Zielen zum großflächigen Einzelhandel nach LEP und RegP-E 2035 nicht ablesbar.</p> <p>Die Fläche sollte aus der Planung herausgenommen werden. Es ist insbes. ein Einzelhandelsgutachten und ein BPL-Verfahren erforderlich (Die Rahmenbedingungen sind durch einen BPL festzusetzen).</p> <p>Der Freiraumschutz ist durch eine Regionalplanänderung zu überwinden. Wir empfehlen Beratung unter Einbindung des Regionalverbands.</p>
22	BgSO Aspen, Bargau	55 ha	Fläche für Landwirtschaft	Sonderbaufläche Nachhaltiger Technologiepark (eine westliche und östliche Teilfläche)	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), teilw. Grünstreifen PS 3.1.2 (Z), SB für Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G)	Reg. Gewerbeschwerpunkt G0 und G1	<p>Da für die westliche Teilfläche ein BPL-Verfahren und die 12. FNP-Verfahren läuft, sollte diese Teilfläche nur nachrichtlich dargestellt werden.</p> <p>RegP 2010: Bedenken gegen beide Teilflächen.</p> <p>RegP-E 2035: Keine Bedenken gegen beide Teilflächen.</p> <p>Für die westliche Teilfläche hat das RP die Durchführung eines <u>flankierenden</u> (ergebnisoffenen) ZAV unter bestimmten Voraussetzungen grds. zugesagt.</p> <p>Ggf. Fortführung der Teilflächen als „Weißflächen“</p>
23	HkG1 Neugärten 4.+5.Erw., Herlikofen	2,4 ha, davon 1,2 ha Übernahme aus FNP 2022	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G), Reg. Grünzug wird noch nicht berührt PS 3.1.1 (Z)	VRG Landwirtschaft PS 3.2.3.2 (Z), Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1 (G)	<p>RegP 2010: Keine Bedenken</p> <p>RegP-E 2035: Keine Bedenken, kommunale Ausformung</p>
24	HkG3	2,9 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), SB	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z),	RegP 2010 u. RegP-E 2035:

	Hohe Kreuzäcker, Herlikofen				Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G)	VBG Naturschutz- und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G), VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3 (G)	Fläche soll wie bisher auch künftig als Reg. Grünzug geschützt werden; kann nicht über eine Ausformung oder anderweitige Ausnahmen überwunden werden. ZAV daher ebenfalls nicht aussichtsreich. Wir empfehlen, die Fläche herauszunehmen.
25	GbG3 Lange Äcker, Großdeinbach	1,0 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	SB Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G), Reg. Grünzug randlich berührt PS 3.1.1 (Z)	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3 (G), VBG Naturschutz- und Landschaft PS 3.2.1.2 (G)	RegP 2010: Keine Bedenken, kommunale Ausformung RegP-E 2035: Keine Bedenken, kommunale Ausformung
26	LIG3 Siebene, Lindach	2,1 ha	Fläche für Landwirtschaft, geplante Grünfläche	Gewerbliche Baufläche	SB Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G)	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3 (G), VBG Naturschutz und Landschaftspflege 3.2.1.2 (G)	RegP 2010: Keine Bedenken RegP-E 2035: Keine Bedenken, noch kommunale Ausformung
27	WzS1 + WZGr1 Schönblick, Wetzgau-Rehnenhof (SO „Pfleger“)	0,7 ha 0,2 ha	Fläche für Landwirtschaft	Geplante Sonderbaufläche „Pfleger“ und Grünfläche	SB Forstwirtschaft PS 3.2.3.1 (G) nur randlich	Keine Festlegungen	Eigenes FNP-Änderungsverfahren (5. FNP-Änderung) - Flächen sollte daher nur nachrichtlich übernommen werden. RegP 2010 + RegP-E 2035 : keine Bedenken
28	GbV1 Erweiterung Kläranlage, Großdeinbach	Genauere Fläche nicht mitgeteilt, ca. 1,5 ha	Fläche für Landwirtschaft	Fläche für Ver- und Entsorgung	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G), nachrichtl. ist die vorhandene Kläranlage dargestellt; tatsächlicher Flächenumfang ca. 3,6 ha	Keine Festlegungsfläche	RegP 2010: keine Bedenken, Anknüpfung an der in der Raumnutzungskarte dargestellten Kläranlage, Vorbelastung, Ausformung RegP-E 2035: keine Bedenken Hinweis: Der genaue Flächenumfang ist noch mitzuteilen. Außerdem erfolgte die Kurzbezeichnung der Flächen GbV1 und GdV2 nach unserem Eindruck nicht durchgängig einheitlich. Dies bitten wir zu prüfen und ggf. anzupassen.

29	<p>GdV2</p> <p>Erweiterung Kläranlage, überwiegend in Schwäbisch Gmünd</p>	<p>Genauere Fläche nicht mitgeteilt, ca. 4,8 ha (GdV2)</p>	<p>Fläche für Landwirtschaft</p>	<p>Fläche für Ver- und Entsorgung</p>	<p>Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G), nachrichtl. ist die vorhandene Kläranlage dargestellt; tatsächlicher Flächenumfang ca. 3,6 ha</p>	<p>Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Landwirtschaft PS 3.2.3.2 (Z), VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G)</p>	<p>RegP 2010: Es bestehen Bedenken – keine abschließende Bewertung:</p> <p>Flächenumfang nicht angegeben, nach unserem Kenntnisstand soll es Überlegungen geben, die Fläche nicht für eine Kläranlagenerweiterung, sondern als „Grüner Bauhof“ zu nutzen. Ob diese Nutzung der Darstellung noch zuordenbar ist, ist zweifelhaft.</p> <p>Vorbehaltlich weiterer Informationen zum Flächenumfang /Nutzung weisen wir darauf hin, dass ein Zielkonflikt mit PS. 3.1.1 (Z) besteht, Ausformung nicht möglich, Ausnahmen nicht vorgesehen</p> <p>RegP-E 2035: Bedenken: Fläche zu groß für eine Ausformung. Ob und ggf. welche Ausnahmen in Betracht kommen, hängt an der Nutzung.</p> <p>Regionalplanänderung erforderlich, ggf. flankierendes ZAV</p> <p>Fläche sollte aus der Gesamtfortschreibung herausgenommen werden und in separaten Verfahren geprüft werden. Beratung unter Einbindung des Regionalverbands nach Klärung Art und Umfang der geplanten Nutzung empfehlenswert.</p> <p>Flächenbedarf für Kläranlagenerweiterung nicht ausreichend plausibel.</p> <p>Außerdem erfolgte die Kurzbezeichnung der Flächen GbV1 und GbV2 wohl nicht einheitlich. Dies ist im weiteren Verfahren noch anzupassen.</p>
----	---	--	----------------------------------	---------------------------------------	--	---	---

dd) Freiflächen-PV Schwäbisch Gmünd

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des FNP wurden innerhalb der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Gemeinde Waldstetten Potentialflächen herausgearbeitet, auf denen die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich erscheint.

Viele der Flächen, zu denen wir in unserer Stellungnahme vom 27.04.2023 Bedenken geäußert hatten, wurden aus der jetzigen Planung herausgenommen und sollen in einem separaten Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ fortgeschrieben werden. Diese werden hier nicht länger betrachtet.

Die nachfolgende Bewertung steht unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Plansätze und ihre Ausnahmen beibehalten werden. Zudem wird vom Regionalverband gegenwärtig die Teilfortschreibung Photovoltaik geplant. Diese Planung ist ebenfalls zu beachten, da die Plansätze und ihre Ausnahmen durch diese erneut angepasst werden könnten und weitere Gebiete hinzutreten könnten. Dies würde die Beurteilung einer späteren Anpassungspflicht beeinflussen, wobei es hinsichtlich der Bewertung des konkreten Falls auf die Einzelheiten der Teilfortschreibung Solarenergie ankommt. Aufgrund dieser Unsicherheiten empfehlen wir die weitere Abstimmung mit dem Regionalverband Ostwürttemberg.

Die weiterverfolgten Flächen stehen nicht im Konflikt mit Zielen des Regionalplans 2010. Allerdings weisen einige Flächen zukünftig einen Zielkonflikt mit der Gesamtfortschreibung 2035 auf. Wie oben bereits ausgeführt, bedeutet das, dass über die Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB der FNP (bzw. ein künftiger BPL) auch im Bereich der Erneuerbaren Energien an den Regionalplan 2035 angepasst werden muss.

Wir weisen darauf hin, dass die Darstellungen mancher Flächen, bspw. bei Potentialfläche Nr.18, nicht der Darstellung der Begründung entspricht. Wir empfehlen, dies im weiteren Verfahren anzupassen. Außerdem sollten die Flächen, die nicht mehr Teil der Gesamtfortschreibung und in einer Teilfortschreibung geplant werden, herausgenommen oder mindestens kenntlich gemacht werden, dass diese nur nachrichtlich übernommen werden.

Bezüglich der noch in der Planung enthaltenen Potenzialflächen Nr. 3, 14 und 16 bestehen nach jetzigem Planungsstand keine Bedenken.

Lfd. Nr.	Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Festlegungen im RegionalP 2010 /Z + G)	Festlegungen im RegionalP-E 2035 (Z+G)	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte/ sonstige Hinweise
30	Potentialfläche Nr. 11 Südlich Gügling	2,7 ha	Keine Festlegung, Regional bedeutender Schwerpunkt für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen PS 2.5.3 (Z)	Grünzäsur PS 3.1.2 (Z), randlich Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z) und VRG für Landwirtschaft PS 3.2.3.2 (Z)	RegP 2010: keine Bedenken RegP-E 2035: Bedenken, da Zielkonflikt vor allem mit PS 3.1.2 (Z) und hier keine Ausnahme für Photovoltaik besteht Diese Zielfestlegung löst im Hinblick auf den FNP und den nachfolgenden BPL eine Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB aus. Ob der Zielkonflikt über die geplante Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalverbands ausgeräumt werden kann, wäre zu prüfen. Einen anderen Weg zur Überwindung des Zielkonflikts sehen wir derzeit nicht, da der Regionalverband diese Fläche ganz bewusst unter strikten Freiraumschutz stellt.
31	Potentialfläche Nr. 13 Östlich Lindach	3,8 ha	Randlich in Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z)	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G);	RegP 2010: Keine Bedenken, Ausformung RegP-E 2035: Keine Bedenken, soweit das Vorliegen der in PS 3.1.1 Abs. 4 genannten Ausnahmeveraussetzungen grundsätzlich möglich ist und spätestens im BPL-Verfahren dargelegt werden kann. Insoweit sollte eine Auseinandersetzung in der FNP-Begründung erfolgen. Möglicherweise sind die Zielfestlegungen des RegP 2035 im Rahmen der v. Regionalverband geplanten Teilfortschreibung Solarenergie überwindbar.
32	Potentialfläche Nr. 15 Erweiterung PV Mutlanger Heide	5,2 ha	Siedlungsfläche Planung	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G), VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1 (Z) grenzt an, wird allenfalls ganz randlich tangiert	RegP 2010: Keine Bedenken RegP-E 2035: Keine Bedenken, soweit das Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen nach PS 3.1.1 Abs. 4 grundsätzlich möglich ist und spätestens im BPL-Verfahren dargelegt werden kann. Insoweit sollte eine Auseinandersetzung in der FNP-Begründung erfolgen. Bzgl. PS 3.2.1.1 (Z) wegen nur randlicher Lage keine Bedenken.
33	Potentialfläche Nr. 18	2,0 ha	Randlich Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), angrenzend	nordwestlicher Teil:	RegPlan 2010: keine Bedenken, Ausformung

	Hussenhofen Ost		Strecke für Eisenbahn	<p>Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z) und VRG Landwirtschaft PS 3.2.3.2. (Z)</p> <p>sonstiger Teil: Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Landwirtschaft PS 3.2.3.2 und randlich VRG für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (Z), angrenzend Eisenbahnstrecke</p>	<p>RegP-E 2035: Keine abschließende Bewertung möglich.</p> <p>Tendenziell keine Bedenken, soweit das Vorliegen der einschlägigen Ausnahmevoraussetzungen grundsätzlich möglich ist und spätestens im BPL-Verfahren dargelegt werden kann. Dabei sind die einzelnen in den PS enthaltenen Vorrangregelungen zu beachten. Insoweit empfehlen wir eine enge Abstimmung mit uns und dem Regionalverband.</p> <p>Vertiefte Auseinandersetzung in der FNP-Begründung erforderlich.</p> <p>Hinweis auf die Anpassungsverpflichtung nach § 1 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Angesichts der strikten und kleinräumigen Festlegungen im RegP-E scheidet ein ZAV aus.</p> <p>Möglicherweise sind die Zielfestlegungen des RegP 2035 im Rahmen der v. Regionalverband geplanten Teilfortschreibung Solarenergie überwindbar.</p>
--	-----------------	--	-----------------------	--	--

d) Sonstiges

Für einige Flächen der gegenwärtigen Planung laufen isolierte FNP-Änderungsverfahren. Um Dopplungen oder Unstimmigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir, diese Flächen entweder aus der hiesigen Planung zu entnehmen oder diese als nachrichtlich übernommen kenntlich zu machen.⁹

Hinsichtlich der Grünflächen weisen wir darauf hin, dass diese „etwas untergehen“ – sie werden im Inhaltsverzeichnis nicht erwähnt und teilweise nur zeichnerisch dargestellt¹⁰. Wichtig ist, dass die zeichnerisch dargestellten Grünflächen auch angemessen begründet werden.

⁹ Betrifft insbesondere BgSO (West), WrM1, WrGr1, WzS1 und WzGr1.

¹⁰ vgl. z. B. BgGr1

III. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

1. Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.
2. Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
3. Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.

Dies bedeutet konkret:

- Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgasemissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030.
- Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.
- Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.

- Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.
4. Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.
 5. Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“¹¹ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

¹¹ Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022¹² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW¹³.

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

¹² Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf

¹³ siehe Fußnote 12.

6. Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.¹⁴

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

7. Im Rahmen der FNP-Änderung wurden Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen untersucht. Im Gemeindegebiet Schwäbisch Gmünd befinden sich 135,8 ha Potenzialflächen. Dies entspricht 1,2% der Gemeindefläche. In der Gemeinde Waldstetten ergab sich eine Potenzielfläche von 3,9 ha. Aus Gründen des Klimaschutzes ist das Vorgehen der VVG zu befürworten.

Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frau Jasmin Reinsch-Wagner, ☎0711/904-12116, ✉jasmin.reinsch-wagner@rps.bwl.de

¹⁴ Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf

IV. Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen

straßenrechtliche STN

Der Trassenverlauf der Maßnahme „4-streifigen Ausbau der B29 von Schwäbisch Gmünd nach Mögglingen“ ist in den Unterlagen eingetragen und vermerkt. Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd - Waldstetten hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das Gesamtgebiet der VVG beschlossen, um die Grundlage für städtebauliche Entwicklungen zu schaffen.

Das Baureferat Ellwangen des Regierungspräsidiums Stuttgart verweist auf die Stellungnahme zur vorherigen Anhörung vom 23.03.2023. Die Auflagen, nachfolgend kursiv dargestellt, sind weiterhin einzuhalten, wobei die letzten beiden Punkte bereits in die Begründung zum Flächennutzungsplan übernommen wurden.

Der erste Punkt ist entsprechend zu ergänzen.

- *Die straßenrechtlichen Vorgaben zur Anbaubeschränkung durch das Fernstraßengesetz sowie Straßengesetz Baden-Württemberg sind einzuhalten.*
- *Die neu geplanten Gebiete sind grundsätzlich über das bestehende Straßennetz bzw. bestehende Anschlüsse an das klassifizierte Netz zu erschließen. Neue Straßenanschlüsse an die Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten sind nicht zulässig. Ausnahmen sind nur in enger und frühzeitiger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, möglich.*
- *Durch die Ausweisung der Baugebiete entlang der Bundes- und Landesstraßen dürfen den Trägern der Straßenbaulast keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen.*

Luftrechtliche STN

Luftrechtliche oder luftfahrttechnische Belange werden nicht tangiert. Dem oben genannten Vorhaben kann unsererseits zugestimmt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de

V. Abteilung 5 - Umwelt

Wasser:

Es wird auf die Stellungnahme vom 27.04.2023 verwiesen, worin die Zuständigkeit bei der unteren Wasserbehörde liegt.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Fritsch, ☎ 0711/904-15206, ✉ Manuel.Fritsch@rps.bwl.de
(Wasserversorgung/Grundwasserschutz)

Bodenschutz:

Keine weiteren Anmerkungen aus Sicht des Bodenschutzes.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frau Eisele, ☎ 0711/904-15215, ✉ Julia.Eisele@rps.bwl.de
(Bodenschutz/Altlasten)

Industrie:

Mit hiesiger Stellungnahme vom 27.04.2023 wurde zum FNP 2035, VVG Schwäbisch-Gmünd – Waldstetten Stellung genommen. Durch die Änderungen im nun vorgelegten FNP 2035, VVG Schwäbisch Gmünd ergeben sich für die von hier aus zu vertretenden störfallrechtlichen Belange, insbesondere der Anforderungen des § 50 BImSchG sowie des § 3 Abs. 5 d BImSchG keine anderen Bewertungen. Wie der Abwägungstabelle (Stand: 12.12.2023) unter A 2.7 „Umwelt“ zu entnehmen ist, wurden die hiesigen Hinweise aus der o.g. Stellungnahme in der zugehörigen Beschlussvorlage berücksichtigt.

Zu bemerken ist, dass die ehemals als Gewerbefläche BgG4 „H2 ASPEN – Greater Stuttgart“ mit ca. 54 ha (Fläche für den nachhaltigen Technologiepark Schwäbisch Gmünd und Wasserstoffkompetenzcluster) bezeichnete Fläche nun detaillierter beschrieben wird, es ergeben sich jedoch bzgl. der hiesigen Belange keine weiteren Erkenntnisse. Auf die o.g. Ausführungen wird deshalb verwiesen.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frank Kretschmer, ☎ 0711/904-15469, ✉ frank.kretschmer@rps.bwl.de

Naturschutz:

Die höhere Naturschutzbehörde verweist im Wesentlichen auf ihre Stellungnahme vom 27.04.2023. Auch wenn hierfür die Zuständigkeit bei der unteren Naturschutzbehörde liegt, möchten wir darüber hinaus folgende Hinweise für zukünftige Planungen, die aus der Flächennutzungsplanfortschreibung resultieren, geben:

In den künftigen Vorhabenbereichen bzw. angrenzend wurden mehrere FFH-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 bzw. 6520) kartiert. Wir weisen darauf hin, dass erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Mähwiesen einen naturschutzrechtlichen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen und somit möglichst zu vermeiden sind. Seit März 2022 unterliegen FFH-Mähwiesen zudem einem gesetzlichen Schutz als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Damit wird für unvermeidbare Eingriffe in FFH-Mähwiesen eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und eine enge Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung wurden unter anderem Mähwiesen mit der Gesamtbewertung „A“ überplant (so bspw. Fläche HhW3). Mähwiesen mit dieser Bestbewertung gelten in der Planungspraxis als nicht ausgleichbar, sind daher zu erhalten und folglich von der Gesamtplanung auszuschließen. In dem Steckbrief zur Fläche HhW3 heißt es zudem fälschlicherweise, dass kein geschütztes Biotop betroffen sei.

Von den Planungen sind zudem Streuobstbestände betroffen. Diese können dem Schutz des § 33a NatSchG unterliegen. Sofern die betroffene Fläche die Tatbestandsvoraussetzungen des § 33a Abs. 1 NatSchG, § 4 Abs. 7 LLG erfüllt, bedarf es zur Umwandlung dieser Bestände einer Genehmigung. Diese soll gemäß § 33a Abs.

2 S. 2 NatSchG BW versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Die Prüfung des § 33a NatSchG liegt im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde.

Darüber hinaus sind weitere nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotopie betroffen. Soweit im Rahmen der Maßnahmenumsetzung bzw. des Ausbaivorhabens in geschützte Biotopie eingegriffen werden sollte, wäre gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob es einer Ausnahme bedarf und ob diese erteilt werden könnte. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht zwingend bereits alle Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen erfasst wurden. Eine Auflistung der gesetzlich geschützten Biotoptypen findet sich in § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG.

Der Bereich WgW1 befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Rechberg, Stufen mit Aasrücken und Rehgebirge (Kaiserberge)“ (Nr. 1.36.027). Soweit im Rahmen künftiger Planungen in Flächen des Landschaftsschutzgebiets eingegriffen werden sollte, wäre ggf. eine vorherige Teilaufhebung notwendig.

Für die Teilaufhebung der Verordnung des betroffenen Landschaftsschutzgebiets vom 4. Oktober 1971, die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG liegt die Zuständigkeit zunächst bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Ostalbkreis in Aalen. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Herr Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ✉ Andreas.Schmitz@rps.bwl.de

Frau Rübesam, Referat 56, ☎ 0711/904-15611, ✉ Ella.Ruebesam@rps.bwl.de

Anmerkung:

Referat 24 und 8 – Planfeststellung und Denkmalpflege – melden Fehlanzeige.

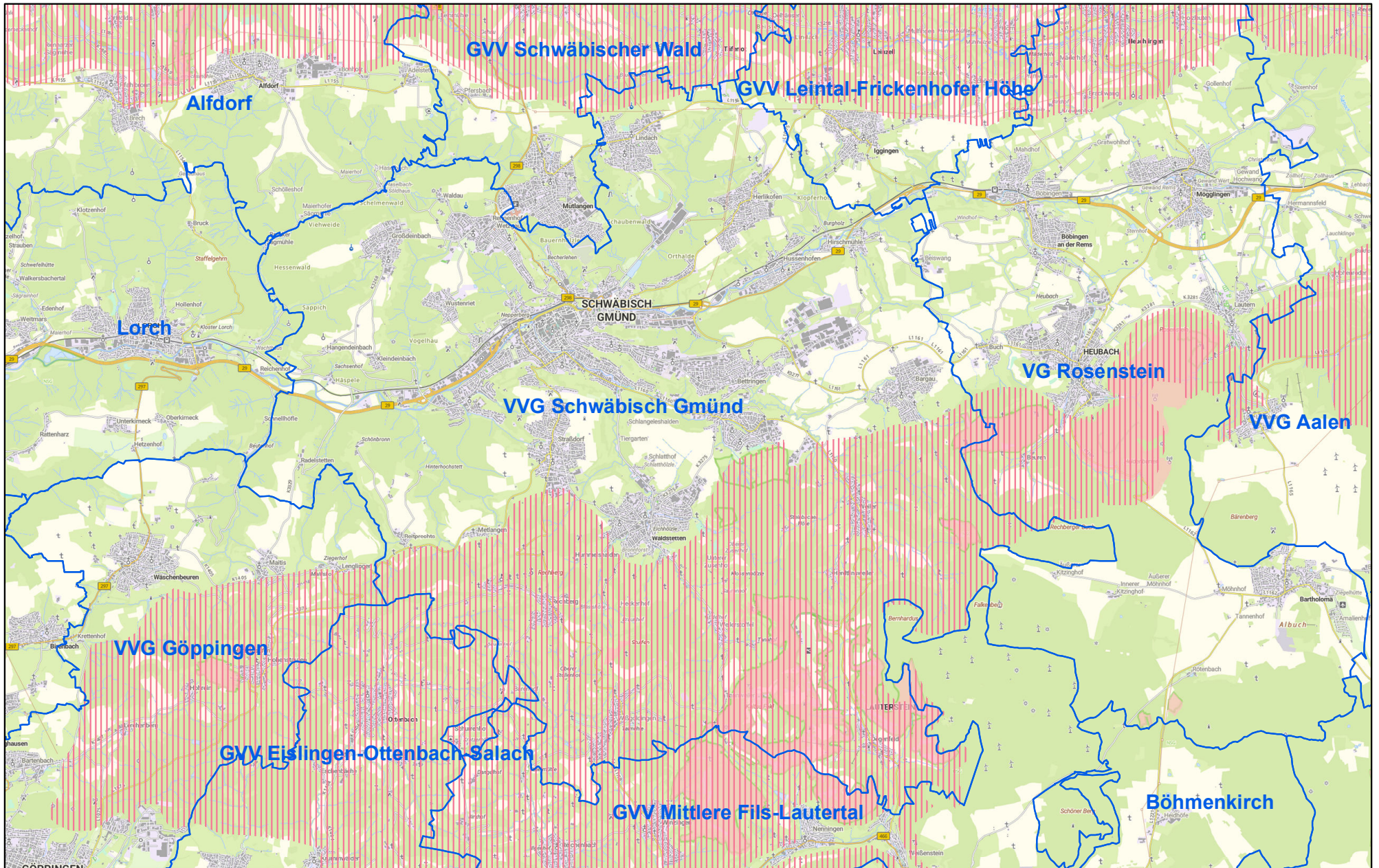
Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).





Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Olivia Heinemann



LEP 5.1.2 Z

 5.1.2 Gewässer	 5.1.2 Natura 2000
 5.1.2 Biotopdichte	 5.1.2 Unzerschnittener Raum

1:100.000 (DIN A4)